

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

(Standesamt)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständige Fachabteilung (Ansprechpartner/in, Kontaktdaten)
Stadt Osterhofen Stadtplatz 13 94486 Osterhofen Tel. 09932/403-0 E-Mail: info@osterhofen.de Liane Sedlmeier	Markus Vierthaler Tel. 09932/403-114 E-Mail: Markus.Vierthaler@Osterhofen.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
actago GmbH Attenhausen 1, 94405 Landau	Telefon: +49 (0)9951 99990-20 E-Mail: info@actago.de

Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:

- Die Erstbeurkundung, sowie Fortführung (d.h. Ergänzung durch Folgebeurkundungen und Hinweisen) von Personenstandseinträgen
- Namensklärungen
- Kirchenaustritte
- Vaterschaftsanerkennungen

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

- Personenstandsgesetz
- Personenstandsverordnung
- Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes
- Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
- Namensänderungsgesetz,
- Staatsangehörigkeitsgesetz
- Landespersonenstandsausführungsgesetz,
- Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenstandsgesetz
- Landespersonenstandsverordnung
- Art. 6 DSGVO
- Art. 4 BayDSG

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

- Allgemeine Registerangaben für alle Register
 - Name des Standesamtes
 - Standesamtsnummer
 - Art des Registers
 - Eintragsnummer
 - Jahr des Eintrags
 - Nummer der Folgebeurkundung
 - Ort der Beurkundung
 - Datum der Beurkundung
 - Name der Urkundsperson
- Geburtenregister
 - Angaben zur Geburt

- Angaben zum Kind
 - Mutter / Annehmende des Kindes
 - Vater / Annehmender des Kindes
 - Eheschließung der Eltern
 - Ehe des Kindes
 - Lebenspartnerschaft des Kindes
 - Kind des Kindes
 - Testamentsverzeichnis
 - Tod des Kindes
- Eheregister
 - Angaben zur Ehe
 - Angaben zur Ehefrau
 - Angaben zum Ehemann
 - Auflösung der Ehe durch Entscheidung
 - Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit der Ehefrau
 - Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit des Ehemannes
 - Wiederverheiratung der Ehefrau
 - Wiederverheiratung des Ehemannes
 - Lebenspartnerschaft der Ehefrau
 - Lebenspartnerschaft des Ehemannes
- Lebenspartnerschaftsregister
 - Angaben zur Lebenspartnerschaft
 - Angaben zum 1. Lebenspartner
 - Angaben zum 2. Lebenspartner
 - Auflösung der Lebenspartnerschaft
 - Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit 1. Lebenspartner
 - Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit 2. Lebenspartner
 - Neue Ehe 1. Lebenspartner
 - Neue Ehe 2. Lebenspartner
 - Neue Lebenspartnerschaft 1. Lebenspartner
 - Neue Lebenspartnerschaft 2. Lebenspartner
- Sterberegister
 - Angaben zum Sterbefall
 - Angaben zum Verstorbenen
 - Familienstand des Verstorbenen
 - Ehe des Verstorbenen
 - Lebenspartnerschaft des Verstorbenen
 - Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

andere Standesämter

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Datenübermittlungen über den XÖV-Standard xPersonenstand
 - STA2STA / Mitteilung an ein anderes Standesamt
 - STA2MB / Mitteilung an Meldebehörden
 - STA2STA1B / Mitteilung an das Standesamt 1 in Berlin
 - STA2Stat / Mitteilung an das Landesamt für Statistik
 - STA2ZTR / Mitteilung an das zentrale Testamentsregister
 - STA2AB / Mitteilung an Ausländerbehörden
 - STA2GB / Mitteilung an Gesundheitsbehörden

- weitere Mitteilungen
 - Presse / nur mit wirksamer Einwilligung des Betroffenen
 - Familiengericht / bei entsprechender Personenstandsänderung
 - Kirchenbuchführer / zur Aktualisierung der Kirchenbücher
 - Konsulat / zur Erfüllung konsularischer Aufgaben
 - Jugendamt / zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes
 - Vormundschaftsgericht / zur Erfüllung der Aufgaben des Vormundschaftsgerichtes
 - Amtsgericht / zur Erfüllung von Aufgaben des Amtsgerichts
 - Finanzamt / zur Aktualisierung der Daten

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Eheschließungen mit einer oder einem ausländischen Staatsangehörigen benötigen häufig eine Überbeglaubigung durch die zuständige Ausländische Behörde oder die deutsche Auslandsbehörde im Heimatstaat.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- alle Vorgangsdaten werden temporär nur solange gespeichert, bis der entsprechende Eintrag in das jeweilige elektronische Personenstandsregister übertragen worden ist. Ausnahme ist die Anmeldung zur Eheschließung; hier gilt ein Zeitraum von 6 Monaten, danach werden die Daten gelöscht.

- die elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister werden nach § 7 Abs.1 PStG dauerhaft gespeichert. Nach einer Fortführungsfrist von
 - 110 Jahren beim Geburtenregister,
 - 80 Jahren bei Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister und
 - 30 Jahren bei Sterberegistern

sind die Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten (§ 7 Abs. 3 PStG).

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:
Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: +49 (0)89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- Art. 6 DSGVO,
- Art. 4 BayDSG-E
- §§ 3 bis 5, 7, 8, 15 bis 17, 21, 27, 31, 32, 64, 67 und 74 Abs. 1 Nr. 3, 75, 76 Abs. 5 PStG,
- §§ 9 bis 21, 23 bis 26, 63, 69 PStV und Anlagen 1 bis 5 zur PStV, Art. 7 bis 7c AGPStG